

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung (Freistellungen vom Dienst) für Beamtinnen und Beamte

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Freistellungen vom Dienst	2
2. Voraussetzungen und Dauer	2 - 4
2.1 Beurlaubung aus familiären Gründen	2
2.2 Beurlaubung bei Bewerberüberhang	2
2.3 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen	2
2.4 Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit	2
2.5 Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen	3
2.6 Freistellungsjahr	3
2.7 Altersteilzeit	3
3. Verfahren	4
4. Fragen	4
5. Nebentätigkeiten	5
6. Finanzielle Auswirkungen	5
6.1 Finanzielle Folgen der Beurlaubung	5
6.2 Finanzielle Folgen der Teilzeitbeschäftigung	5
7. Auswirkungen auf das Ruhegehalt	6 - 7
7.1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	6
7.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeit	6
7.3 Berechnung des Ruhegehalts	7

Hinweis

Dieses Merkblatt ist nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthält aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht der KVBW gerne zur Verfügung. Soweit nachfolgend die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht auch die weibliche Form mit ein.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Straße 74
76185 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de
E-Mail beamtenversorgung@kvbw.de

1. Freistellungen vom Dienst

Die dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Freistellung vom Dienst von Beamtinnen und Beamten sind im Landesbeamtengesetz (LBG) geregelt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und dem Beamtenversorgungsgesetz (Beamt-VG).

Beamte können sich nach dem Landesbeamtengesetz längerfristig vom Dienst freistellen lassen. Dabei haben sie die Wahl zwischen folgenden Freistellungsarten:

- Teilzeitbeschäftigung
- Urlaub ohne Dienstbezüge (Beurlaubung).

2. Voraussetzungen und Dauer

- vgl. auch Anlage -

2.1 Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 153b LBG)

Beamten ist Urlaub bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, wenn sie

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, und
- zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

2.2 Beurlaubung bei Bewerberüberhang (§ 153c LBG)

Beamten, die in Bereichen tätig sind, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, kann Urlaub bis zur Dauer von sechs Jahren bewilligt werden, wenn keine dienstlichen Belange entgegenstehen – **altersunabhängige Beurlaubung** -.

Außerdem gibt es für Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit der **altersabhängigen Beurlaubung**. Über die genannten arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen hinaus muss sich diese Beurlaubung auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken.

2.3 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 153e Abs. 1 LBG)

Beamten ist Teilzeitbeschäftigung zu gewähren, wenn sie

- mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, und
- zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Dabei kann die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (d.h. verbleibende Arbeitszeit mindestens 50 v.H.).

Diese Teilzeitbeschäftigung kann so lange ausgeübt werden, wie die Voraussetzungen vorliegen; es gibt keine zeitliche Höchstgrenze.

2.4 Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (§ 153e LBG und § 42 Abs. 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AZUVO)

Beamten, die sich in Elternzeit befinden, ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 153b Abs. 1 LBG (vgl. Ziff. 2.1) eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch bis zu 30 Wochenstunden zu bewilligen.

Unter den genannten Voraussetzungen kann eine Teilzeitbeschäftigung auch mit weniger als der Hälfte, mindestens aber mit einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dies im Interesse des Dienstherrn liegt.

Nach Maßgabe der nebetätigkeitsrechtlichen Bestimmungen darf mit Genehmigung der zuständigen Stelle eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer beim eigenen Dienstherrn bis zu höchstens 30 Wochenstunden ausgeübt werden. Eine Teilzeitbeschäftigung in einem sonstigen Arbeitnehmerverhältnis oder als selbständige Tätigkeit darf insoweit bis zu höchstens 10 Wochenstunden ausgeübt werden. Sie darf in einem Umfang bis zu 30 Wochenstunden ausgeübt werden, wenn

- der eigene Dienstherr eine Teilzeitbeschäftigung im beantragten Umfang mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ablehnt oder keine entsprechende Teilzeitbeschäftigung anbietet oder
- eine Teilzeitbeschäftigung als geeignete Tagespflegeperson im Sinne von § 23 SGB VIII zur Betreuung von bis zu fünf Kindern wahrgenommen wird.

2.5 Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen (§ 153f LBG)

Beamten kann **ohne besondere Voraussetzungen** Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (d.h. verbleibende Arbeitszeit mindestens 50 v.H.) bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Bewilligung steht im Ermessen des Dienstherrn. Es gibt keine gesetzliche Höchstgrenze.

2.6 Freistellungsjahr (§ 153g LBG)

Das Freistellungsjahr, auch Sabbatjahr genannt, ist eine Sonderform der Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen (vgl. Ziff. 2.5). Es kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn und soweit es vom Dienstherrn ausdrücklich zugelassen worden ist.

Beim Freistellungsjahr wird die Ermäßigung der Arbeitszeit nicht über den gesamten Bewilligungszeitraum gleichmäßig verteilt, sondern am Ende des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen. Im ersten Teil des Gesamtbewilligungszeitraums (Arbeitsphase) wird Dienst in vollem Umfang oder in erhöhter Teilzeitbeschäftigung geleistet; im anschließenden Teil (Freistellungsphase) erfolgt dann die Freistellung vom Dienst.

Der gesamte Bewilligungszeitraum beträgt mindestens drei Jahre und höchstens acht Jahre. Die Freistellung vom Dienst ist bis zu einem Jahr möglich (Freistellungsjahr) und kann nur am Ende des Bewilligungszeitraums beansprucht werden. Während der gesamten Laufzeit (auch während der Freistellungsphase) werden Bezüge in der Höhe bezahlt, die dem Durchschnitt der Arbeitszeit während des Gesamtbewilligungszeitraums entsprechen.

Die näheren Modalitäten des Freistellungsjahres regelt jeder Dienstherr für seinen Bereich.

2.7 Altersteilzeit (§ 153h LBG i.V.m. § 72b Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes - BBG)

Beamten mit Dienstbezügen, bei denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Schwerbehinderteneigenschaft i.S.v. § 2 Abs. 2 SGB IX (Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H.) festgestellt ist, kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit im Einzelfall durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, beim Erfüllen folgender Voraussetzungen bewilligt werden:

- Vollendung des 55. Lebensjahres,
- die Beschäftigung in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit wurde drei Jahre lang mindestens als Teilzeitbeschäftigung ausgeübt,
- Beginn der Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010,
- dienstliche Belange stehen nicht entgegen.

Die Altersteilzeitmöglichkeit besteht nur für Beamte mit Dienstbezügen. Ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte sind davon ausgeschlossen; dies gilt auch für Beamte, die in den letzten fünf Jahren länger als zwei Jahre ohne Dienstbezüge beurlaubt waren.

Die Altersteilzeit kann bewilligt werden im

- **Teilzeitmodell:** Während des gesamten Bewilligungszeitraums wird Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet.

Würde die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit im Durchschnitt der letzten zwei Jahre zu einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit führen, kann die Altersteilzeit ausschließlich im Blockmodell und nur insoweit bewilligt werden, als die Zeiten der Freistellung von der Arbeit in der Weise zusammengefasst werden, dass der Beamte zuvor mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst leistet. Eine durchgängige unterhälftige Altersteilzeit wird dadurch ausgeschlossen.

Falls jedoch gem. § 153e Abs. 2 LBG i.V.m. § 42 Abs. 1 AzUVO in der Elternzeit eine unterhälftige Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt ist, verbleibt es dabei auch im Rahmen der Altersteilzeit. Auch insoweit ist die Bewilligung ausschließlich im Blockmodell möglich, so dass mindestens im bisherigen Umfang Dienst geleistet wird. Dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.

- **Blockmodell:** Während der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums erhöht sich die Arbeitszeit auf die bisherige Arbeitszeit, höchstens auf die in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistende Arbeitszeit. Diese Arbeitszeiterhöhung wird in der zweiten Hälfte des Bewilligungszeitraums durch volle Freistellung vom Dienst ausgeglichen. Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit kann nur bewilligt werden, wenn der Beamte vor der vollen Freistellung von der Arbeit Dienst leistet mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall der Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit mindestens im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung (vgl. Merkblatt Tz. 2.4 und § 153 e Abs. 2 LBG).

Der Beamte muss unwiderruflich erklären, ob er bei Bewilligung der Altersteilzeit mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten oder ob er einen Antrag nach § 52 LBG stellen wird. Altersteilzeit mit einer Zurruesetzung nach § 52 Nr. 2 zwischen dem 60. und 63 Lebensjahr kann nur gewährt werden, wenn feststeht, dass die Schwerbehinderteneigenschaft zum angestrebten Zurruesetzungszeitpunkt bestehen wird. Ist dies nicht der Fall, kann die Zurruesetzung – ggf. zunächst – nur nach § 52 Nr. 1 auf einen Zeitpunkt ab Erreichen der allgemeinen Antragsaltersgrenze (63. Lebensjahr) beantragt werden.

3. Verfahren

Anträge auf Freistellung vom Dienst können alle Beamte mit Dienstbezügen stellen. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind ausgenommen.

Der **Antrag** auf Bewilligung einer Freistellung vom Dienst ist beim **Dienstherrn** einzureichen. Dieser ist für die Bewilligung zuständig. Der Antrag muss den gewünschten Zeitraum und – bei Teilzeitbeschäftigung – den gewünschten Umfang der Arbeitsermäßigung enthalten. Der Antrag auf Verlängerung einer Freistellung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen. Der Dienstherr kann die Bewilligung davon abhängig machen, dass die beantragte Dauer der Freistellung einen Mindestzeitraum umfasst.

4. Fragen

Können im Laufe eines Berufslebens mehrere Freistellungstatbestände in Anspruch genommen werden?

Dies ist möglich, bei den Beurlaubungen müssen jedoch die zeitlichen Höchstgrenzen beachtet werden, vgl. Anlage. Beurlaubungen dürfen, auch zusammengerechnet, die **Höchstdauer** von zwölf Jahren nicht überschreiten (§ 153d LBG). Bei der **altersabhängigen Beurlaubung** (§ 153c Abs. 1 Nr. 2 LBG, vgl. Ziff. 2.2) findet diese Höchstgrenze jedoch keine Anwendung, wenn es dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren. Die Elternzeit ist in die Höchstdauer nicht ein zu rechnen.

Kann eine Freistellung vom Dienst vorzeitig beendet werden?

Die Entscheidung über die Freistellung vom Dienst und deren Dauer ist für den Beamten und den Dienstherrn grundsätzlich bindend. Eine Rückkehr aus dem Urlaub, eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbe-

schäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung kann zugelassen werden, wenn dem Beamten die Fortsetzung der bewilligten Freistellung nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 153a LBG).

Im dienstlichen Interesse kann die Dauer der **Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen** (vgl. Ziff. 2.5) nachträglich beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.

Fallen während einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung aus **familiären Gründen** die Voraussetzungen weg (z.B. durch Tod des pflegebedürftigen Angehörigen), muss der Dienstherr unverzüglich unterrichtet werden. Dieser soll die Bewilligung widerrufen.

Auch im **Freistellungsjahr** ist der Widerruf der Bewilligung in bestimmten Fällen vorgesehen (z.B. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Dienstherrwechsel, Bewilligung von altersabhängiger Beurlaubung oder Urlaub nach § 14 Abs. 2 der Urlaubsverordnung sowie in besonderen Härtefällen).

5. Nebentätigkeiten

Für freigestellte Beamte gelten die **Vorschriften des allgemeinen Nebentätigkeitsrechts** (§§ 82 bis 88 LBG, Landesnebtätigkeitsverordnung).

Bei einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung aus **familiären Gründen** sind Nebentätigkeiten nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung nicht zuwiderlaufen.

Im Falle einer **Beurlaubung bei Bewerberüberhang** muss sich der Beamte verpflichten, auf entgeltliche Nebentätigkeiten zu verzichten. Zulässig sind in beschränktem Umfang genehmigungsfreie Nebentätigkeiten.

Bei der **Teilzeitbeschäftigung aus sonstigen Gründen** muss sich der Beamte verpflichten, während der Dauer der Teilzeitbeschäftigung Nebentätigkeiten grundsätzlich nur in dem Umfang auszuüben, wie dies Vollzeitbeschäftigten gestattet ist.

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen der Beurlaubung

a) Besoldung, Kindergeld

Bei der Beurlaubung entfallen die Dienstbezüge. Kindergeld wird weitergewährt.

b) Beihilfe

Während der Beurlaubung besteht keine Beihilfeberechtigung. Während einer Elternzeit wird Krankenfürsorge entsprechend den Beihilfavorschriften gewährt, sofern Beihilfe nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar gewährt wird. Ein Urlaub unter Wegfall der Bezüge von längstens 31 Kalendertagen lässt den Anspruch auf Beihilfe unberührt.

Beurlaubte Beamte, die beabsichtigen, sich in der gesetzlichen Krankenversicherung des Ehegatten beitragsfrei mitzuversichern (Familierversicherung) und die bisherige private Krankenversicherung aufzugeben, sollten bedenken, dass ein Wiedereinstieg in die private Krankenversicherung nach der Beurlaubung schwierig oder gar unmöglich sein kann. Es empfiehlt sich daher, vorher zu prüfen, ob ein Ruhen der privaten Krankenversicherung günstiger ist.

6.2 Finanzielle Auswirkungen der Teilzeitbeschäftigung

a) Besoldung, Kindergeld

Die **Dienstbezüge** (Grundgehalt, Familienzuschlag, Zulagen) werden grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert (§ 6 BBesG). Der Anspruch auf **Kindergeld** wird durch

eine Teilzeitbeschäftigung nicht berührt. Dies gilt bei einer Altersteilzeit für den gesamten Bewilligungszeitraum (auch im Blockmodell).

b) Beihilfe

Der Beihilfeanspruch bleibt bei der Teilzeitbeschäftigung in vollem Umfang bestehen. Dies gilt auch bei einer Altersteilzeit während des gesamten Bewilligungszeitraums (auch im Blockmodell).

Bei Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit in einem Arbeitnehmerverhältnis nach tarifrechtlichen Vorschriften ergibt sich grundsätzlich kein Beihilfeanspruch; i.d.R. wird dann Krankenfürsorge entsprechend den Beihilfevorschriften weiter gewährt.

Bei Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit im Beamtenverhältnis lebt der ursprüngliche (volle) Beihilfeanspruch wieder auf.

7. Auswirkungen auf das Ruhegehalt

Das Ruhegehalt errechnet sich auf der Grundlage

- der **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** (vgl. Ziff. 7.1), und
- der **ruhegehaltfähigen Dienstzeit** (vgl. Ziff. 7.2), aus der sich der Ruhegehaltssatz ergibt.
- Zum Ruhegehalt kommen ggf. noch **Zuschläge für Kindererziehung und Pflege** hinzu, vgl. Merkblatt „Kindererziehungszeiten, Zuschläge für Kindererziehung und Pflege“.

7.1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören das Grundgehalt einschließlich Amtszulagen, der Familienzuschlag der Stufe 1 sowie ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden **nicht gekürzt**, wenn Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wurden (d.h. der Berechnung des Ruhegehalts werden die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde gelegt).

7.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Dies ist die Dienstzeit, die der Beamte vom Tage der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat. Daneben können andere, im Beamtenversorgungsgesetz aufgeführte Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

a) Beurlaubung

Die Zeit einer Beurlaubung aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen ist **nicht ruhegehaltfähig**; dies gilt auch für die Elternzeit.

b) Teilzeitbeschäftigung

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung (einschließlich einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit) wird **zu dem Teil als ruhegehaltfähig** berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit in einem Arbeitnehmerverhältnis oder als selbständige Tätigkeit bzw. als Tagespflegeperson zur Betreuung von Kindern ist **nicht ruhegehaltfähig**.

Eine Altersteilzeit ist während des gesamten Bewilligungszeitraums (auch im Blockmodell) zu 9/10 der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit zugrunde gelegt worden ist.

c) Freistellung zur Kindererziehung für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder

Die Zeit einer Freistellung zur Kindererziehung für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder ist jeweils bis zum Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden ist, in vollem Umfang ruhegehaltfähig.

Zu Leistungen für sonstige Kindererziehungszeiten vgl. Merkblatt „Kindererziehungszeiten, Zuschläge für Kindererziehung und Pflege“.

7.3 Berechnung des Ruhegehalts

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge multipliziert mit dem maßgebenden Ruhegehaltssatz ergeben das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften.

Bei **vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand** wegen

- Erreichen der allgemeinen Antragsaltersgrenze nach vollendetem 63. Lebensjahr (§ 52 Nr. 1 LBG),
 - Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX nach vollendetem 60. Lebensjahr (§ 52 Nr. 2 LBG) oder
 - Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht (§§ 53 bis 55 LBG)
- vermindert sich das Ruhegehalt grundsätzlich um den Versorgungsabschlag; dies gilt auch für die Hinterbliebenenversorgung.

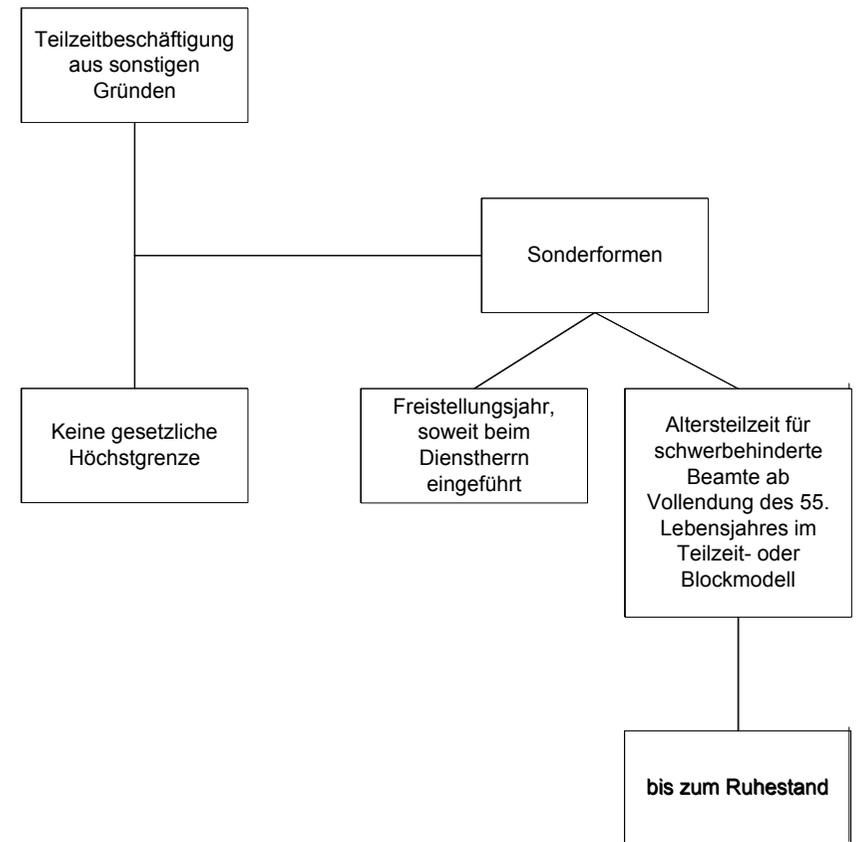
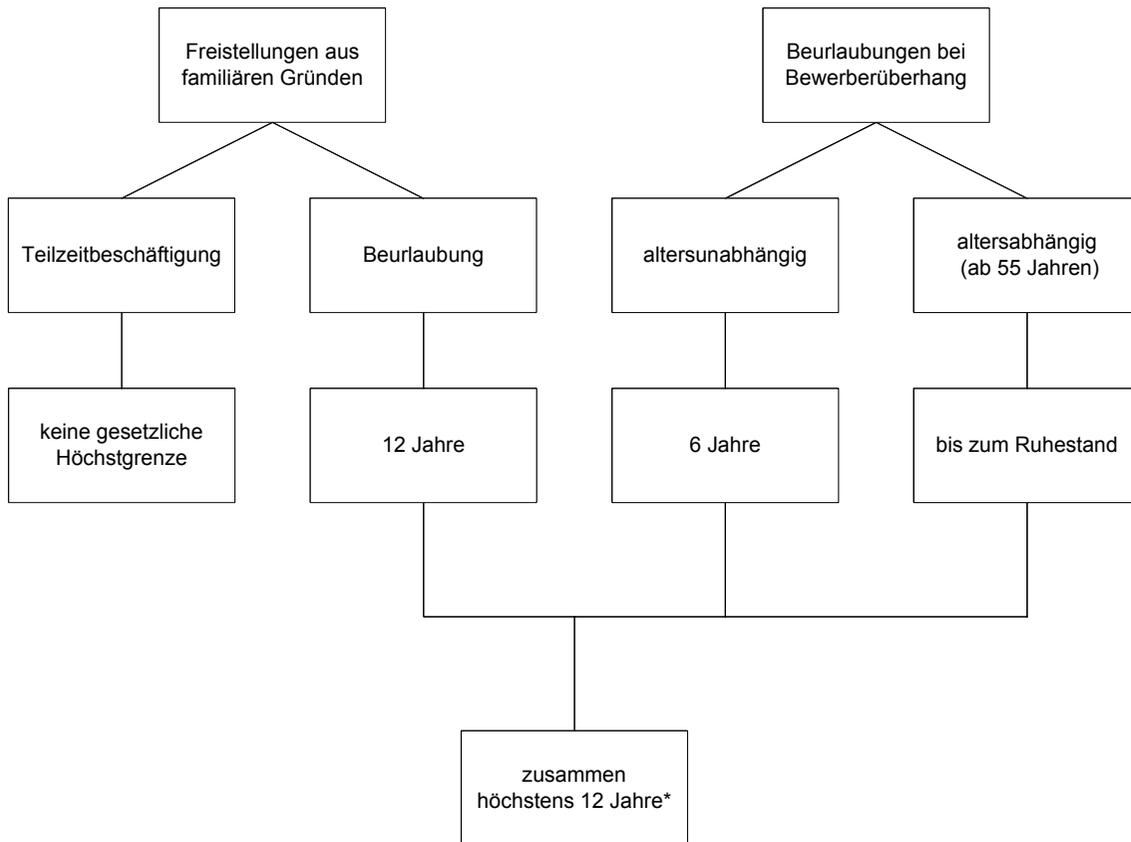
Bei Beurlaubungen und Teilzeitbeschäftigungen, die **nach dem 30. Juni 1997 angetreten** wurden, werden Ausbildungszeiten (ohne die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen praktischen hauptberuflichen Tätigkeiten) und die Zurechnungszeit bei Dienstunfähigkeit nur noch in vermindertem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet. Dauert die Freistellung insgesamt länger als zwölf Monate, werden diese Zeiten nur in dem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre (sog. Quotelung).

Dies gilt nicht für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden. Freistellungen wegen Kindererziehung bis zu einer Dauer von drei Jahren für jedes Kind führen bei den Ausbildungszeiten nicht zu einer Quotelung. Bei einer Altersteilzeit ist der gesamte Bewilligungszeitraum (auch im Blockmodell) mit dem Quotienten 9/10 aus der Arbeitszeit anzusetzen, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit zugrundegelegt worden ist.

Die Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 BeamtVG wird nicht gezahlt, wenn ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten hinter der Mindestversorgung zurückbleibt; in diesem Fall wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt. Dies gilt nicht, wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist. Als lange Freistellungszeit gilt ein Freistellungszeitraum von insgesamt mindestens fünf Jahren.

**Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
(KVBW)**

**Anlage zum Merkblatt
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung
(Freistellungen vom Dienst von längerer Dauer) für
Beamtinnen /Beamte, Stand: Mai 2005**



* Beim Altersurlaub findet die Obergrenze keine Anwendung, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, in Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren (§ 153 d LBG)